

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 81 (2019)

Heft: 3

Artikel: Vorsicht mit dem Bügel

Autor: Burkhalter, Ruedi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorsicht mit dem Bügel

Der Plattformtraktor bietet die Vorzüge geringer Kosten und tiefer Durchfahrtshöhen. Jedoch müssen beim Einsatz zusätzliche Aspekte der Arbeitssicherheit beachtet werden.

Ruedi Burkhalter



Der Einsatz von klappbaren Überrollbügeln ist gesetzlich streng geregelt und bedarf einer kantonalen Sonderbewilligung. Bild: Claas

Zwar ist die Schweiz nicht gerade das Land der Plattformtraktoren, trotzdem sind «Cabriolets» auch hierzulande auf vielen Betrieben anzutreffen.

Die tiefen Anschaffungskosten dieser meist einfach ausgerüsteten Fahrzeuge im unteren PS-Bereich sind ein erster Grund dafür, dass Plattformtraktoren in Zeiten des hohen Kostendrucks als Zweit- oder Dritttraktor auch bei den Neuzulassungen wieder eine gewisse Bedeutung erhalten haben.

Der optional klappbare Überrollbügel ist ein zweiter häufiger Grund für die Anschaffung eines Plattformtraktors. Er ermöglicht es, Gebäude mit tieferen Durchfahrtshöhen weiterhin zu nutzen, beispielsweise in tiefen Ställen auszumisten oder maschinell zu füttern.

Als Beispiel für einen modernen Plattformtraktor stellte die «Schweizer Landtechnik» in der letzten Ausgabe den «4709 Global» von Massey Ferguson vor. Wie in diesem Bericht bereits angekündigt wurde, muss der Arbeitssicherheit beim

Einsatz von Plattformtraktoren ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Dabei steht das Unfallrisiko bei Frontalderarbeiten mit klappbaren Fahrerschutzbügeln im Fokus.

Klappen nur mit Bewilligung!

Was viele Landwirte nicht wissen: Das Immatrikulieren von neuen Traktoren mit klappbaren Überrollbügeln ist gesetzlich streng geregelt und bedarf einer kantonalen Sonderbewilligung. Grundsätzlich sind heute die meisten Überrollbügeln mit einem Drehpunkt zum Abklappen versehen. Dieser muss jedoch bei der «normalen» Zulassung des Fahrzeugs fest verschraubt sein.

Als «klappbar» gilt ein Bügel dann, wenn dessen Position in kurzer Zeit ohne Werkzeuge verändert werden kann, beispielsweise mit splint-gesicherten Bolzen oder Klickverschlüssen. Bei Überrollbügeln ist zu beachten, dass die geprüfte Schutzwirkung nur in der ganz aufgeklappten Position gewährleistet ist.

Die Bewilligung für einen klappbaren Überrollbügel muss beim kantonalen Maschinenberater eingeholt werden. Bewilligungen werden nur dann erteilt, wenn eine betriebliche Notwendigkeit besteht,

«ROPS» und «FOPS»

Seit 1978 muss jeder neu in Verkehr gesetzte Traktor mit einer geprüften «Roll Over Protective Structure» (ROPS) ausgestattet sein. Dieses System bietet einen Überlebensraum und schützt den Fahrer beim Umkippen und Überrollen des Fahrzeugs davor, vom Fahrzeug erdrückt zu werden.

Neu in Verkehr gesetzte Hebefahrzeuge müssen gemäss EU-Maschinenrichtlinie zusätzlich mit einer geprüften «Falling Object Protective Structure» (FOPS) ausgestattet sein. Dieses System schützt den Fahrer davor, von einer angehobenen, herunterfallenden Last erdrückt zu werden.

wenn eine bauseitige Lösung des Problems unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde und wenn es sich um einen regelmässigen Einsatz des Traktors handelt. Die Gründe, die eine Bewilligung zulassen, können kantonal unterschiedlich definiert sein.

Hansjörg Furter, Maschinenberater im Kanton Aargau, nennt in einem Merkblatt zum Thema folgende Gründe als Beispiele:

- Einfahrt in eine niedere Futtertenne zur Fütterung von Tieren.
- Einfahrt in niedere Ställe zum Entmisten.
- Einfahrt in Obstanlagen, Gewächshäuser oder Tunnels mit tiefliegenden technischen Einrichtungen wie Bewässerungsleitungen, Drahtgerüste oder Hagelnetze.

Keine Bewilligung wird im Aargau beispielsweise für zu niedere Garageneinfahrten oder für den Einsatz in Obstgärten mit tiefliegenden Ästen gewährt. Wird zusätzlich zum Fahrerschutzbügel ein Wetterdach montiert, darf dieses die Schutzfunktion des Bügels nicht beeinträchtigen.

Bügel sofort wieder aufklappen

Im Rahmen der Bewilligungerteilung definiert der Maschinenberater genau, in welchen betrieblichen Situationen der Schutzbügel abgeklappt sein darf.

Der Schutzbügel muss sich bei Arbeiten und Fahrten grundsätzlich immer in Schutzposition befinden. Dies gilt ausnahmslos für Strassenfahrten. Ausgenommen sind am Beispiel eines Gewächshauses Arbeiten und Fahrten innerhalb des Gewächshauses, zudem möglicherweise für kurze Fahrten im Zusammenhang mit der Arbeit im Gewächshaus und/oder für Fahrten ausserhalb des Gewächshauses – letzteres jedoch nur im selben Betriebsareal, wenn Gefahren durch Gefälle, Böschungen, Gräben und dergleichen auszuschliessen sind. Beispiele hierfür sind Fahrten von Gewächshaus zu Gewächshaus innerhalb des gleichen Betriebsareals oder Fahrten zwischen Gewächshaus und Maschinenpark innerhalb des gleichen Betriebsareals.

Eine besondere Beachtung ist in diesem Zusammenhang der Fahrerinstruktion zu schenken. Am Klappbügel muss ein Warnhinweis angebracht sein, der auf die korrekte Position des Fahrerschutzbügels hinweist. Jede Person, die als Fahrer eines solchen Traktors in Frage kommt, muss über die im Rahmen der Bewilligung definierten, erlaubten Fahrten ausführlich instru-

iert sein. Um allen Mitarbeitenden eines Betriebs klar vermitteln zu können, wo ausnahmsweise mit abgeklapptem Schutzbügel gefahren werden darf, erstellt man am besten einen Situationsplan. Im Falle eines Unfalls sollte der Betriebsleiter die korrekte Fahrerinstruktion schriftlich, am besten mit Unterschrift des Fahrers, nachweisen können. Passiert ein Unfall mit abgeklapptem Fahrerschutzbügel ausserhalb der in der Bewilligung definierten Bereiche, kann dies für den Betrieb schwerwiegende rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Frontlader: Aufgepasst Maschinenrichtlinie

Der Frontladereinsatz mit Plattformtraktoren ist ein mindestens ebenso heisses Eisen. In Ländern ausserhalb des europäischen Raums werden Plattformtraktoren in grosser Zahl mit Frontladern ausgeliefert. Die Schweiz jedoch setzt die EU-Maschinenrichtlinie um. Ein Traktor an sich fällt nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie, die für Hebefahrzeuge wie Heftrader und Gabelstapler in jedem Fall ein geprüftes FOPS-System verlangt. Zusätzlich ist bei diesen Fahrzeugen ein Rückhaltesystem erforderlich, das verhindert, dass der Fahrer aus dem ROPS- und dem FOPS-Schutzbereich herausfallen kann.

Bei der Kombination von Traktor und Frontlader ist die rechtliche Situation etwas speziell, da der Frontlader nicht fest mit dem Traktor verbunden ist, sondern als demonterbares Anbaugerät (auswechselbare Ausrüstung) betrachtet wird und unter den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie fällt.

Thomas Frey, Geschäftsführer der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), sagt zu dieser Problematik: «Aufgrund der Gefahrensituation ist es hier eindeutig: Sobald ein Fahrzeug auch nur temporär mit einer Hebevorrichtung ausgerüstet wird, welche Gefahren durch herunterfallende Lasten mit sich bringt, muss in jedem Fall eine Schutzkabine vorhanden sein. Ein Schutzbügel ist nicht ausreichend. Die BUL rät in jedem Fall auch bei älteren Traktoren davon ab, Frontlader ohne Schutzkabine einzusetzen.»

In Europa setzen die Hersteller und Anbieter von Traktoren die EU-Maschinenrichtlinie auch in Verbindung mit Frontladern konsequent um und liefern Traktoren ohne Schutzkabine ab Werk mit Frontladern gar



Als «klappbar» gilt ein Bügel dann, wenn dessen Position in kurzer Zeit ohne Werkzeuge verändert werden kann, beispielsweise mit splint-gesicherten Bolzen oder Klickverschlüssen. Bild: MF

nicht aus. Leider werden in der Praxis Traktoren dieser Hersteller dann gelegentlich mit Frontladern von Fremdanbietern nachgerüstet, was sicher nicht im Sinn der Prävention ist und insbesondere von den Händlern nicht angeboten werden sollte.

Grosse Risiken für den Betrieb

Landwirte, die Frontlader ohne Schutzkabine, also ohne ROPS- oder FOPS-geprüftes Fahrerhaus einsetzen, gehen zusätzliche hohe Risiken ein. Dies insbesondere dann, wenn auch nur für kurze Zeit familienvremde Arbeitskräfte mithelfen.

«Bei Arbeitssicherheitskontrollen suchen wir zusammen mit dem Betriebsleiter zunächst nach einer alternativen Lösung», sagt Thomas Bachmann von der BUL. «Das können bauliche Massnahmen oder alternative Mechanisierungsvarianten sein. Die BUL anerkennt diese Realität und akzeptiert bei bereits vorhandener Mechanisierung die Möglichkeit einer anderen technischen Lösung: Diese Lösungen umfassen unter anderem Vorrichtungen, die verhindern, dass Ladungsstücke auf den Fahrer fallen können.

Wer beispielsweise zwei Stroh-Quaderballen transportieren will, installiert zusätzlich an der Gabel zwei stehende Rohre, die verhindern, dass die obere Strohballe nach hinten abstürzen kann. Dem höheren Risiko wird mit zusätzlichen Auflagen begegnet: Der Landwirt verpflichtet sich, jeden Fahrer vor der Arbeit auf die speziellen Gefahren dieser Lösung aufmerksam zu machen. Der Fahrer muss beispielsweise wissen, dass er auf den zwei gesicherten Quaderballen nie eine dritte mitführen darf. Idealerweise sollte auch hier auf einem schriftlichen Dokument deutlich festgehalten werden, dass eine korrekte Instruktion der Fahrerin oder des Fahrers erfolgt ist. ■